

# RS OGH 1996/5/7 10ObS2055/96w, 10ObS2145/96f, 10ObS210/01g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.05.1996

## Norm

ASVG §256

ASVG §271 Abs3

## Rechtssatz

Die Zuerkennung der zeitlich begrenzten Pension wirkt zumindest für die Frage der Invalidität nicht über die Frist hinaus, weil gerade die Tatsache, daß es sich um eine bloß vorübergehende Berufsunfähigkeit handelt, der Grund und die Voraussetzung für die zeitliche Begrenzung der Pension war. Dem steht nicht entgegen, daß das in § 256 ASVG verwendete Wort "Weitergewährung" auf einen gewissen Zusammenhang mit der zuerkannten Leistung hindeutet, weil eine andere Auslegung mit dem Zweck der Zuerkennung einer zeitlichen Invaliditätspension nicht vereinbar ist.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2055/96w

Entscheidungstext OGH 07.05.1996 10 ObS 2055/96w

Veröff: SZ 69/112

- 10 ObS 2145/96f

Entscheidungstext OGH 30.07.1996 10 ObS 2145/96f

Vgl auch; nur: Die Zuerkennung der zeitlich begrenzten Pension wirkt zumindest für die Frage der Invalidität nicht über die Frist hinaus, weil gerade die Tatsache, daß es sich um eine bloß vorübergehende Berufsunfähigkeit handelt, der Grund und die Voraussetzung für die zeitliche Begrenzung der Pension war. (T1); Beisatz: Hier:  
Pflegegeld. (T2)

- 10 ObS 210/01g

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 ObS 210/01g

nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105149

## Dokumentnummer

JJR\_19960507\_OGH0002\_010OBS02055\_96W0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)